

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:

Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Liestal, 21. Januar 2025

Änderung des Freizügigkeitsgesetzes Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes Altersguthaben schützen bei einem Austritt aus einem 1e-Plan unsere Stellungnahme abzugeben.

Gerne möchten wir in Abstimmung mit unserer kantonalen Beteiligung basellandschaftliche Pensionskasse (blpk) auf einige Einzelheiten näher eingehen.

Wie den Vernehmlassungsunterlagen zu entnehmen ist, gab es im Jahr 2022 lediglich 27 1e-Vorsorgeeinrichtungen mit etwa 44'000 Versicherten. Dem Argument, dass relativ wenige Arbeitgebende über eine 1e-Vorsorgeeinrichtung verfügen und es somit bei einem Stellenwechsel gut möglich ist, dass der neue Arbeitgebende keinen entsprechenden Anschluss bietet, ist zu entgegnen, dass die vorgesehene Anpassung für eine Minderheit der in der beruflichen Vorsorge versicherten Personen eine Verbesserung darstellt. Nämlich für versicherte Personen mit einer Vorsorgelösung nach Art. 1e der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, [SR 831.441.1](#)). Eine solche ist nur für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, [SR 831.40](#)). Mit einem Grenzbetrag des koordinierten Lohnes von CHF 90'720 per 1. Januar 2025 wäre dies folglich ab einem Jahreslohn von CHF 136'080 möglich.

Der Verbesserung der beruflichen Vorsorgesituation für diese Minderheit aller versicherten Personen steht ein administrativer Mehraufwand für sämtliche Vorsorgeeinrichtungen gegenüber, da damit mehr Informationsmanagement nötig wird und Einschränkungen bei einer Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen auch aus einer gesetzlichen oder umhüllenden Vorsorge Rechnung getragen werden muss.

Zum Argument, dass damit die Möglichkeit geschaffen werden soll, ein zum Zeitpunkt des Austritts vorhandener Verlust durch eine Investition in ähnliche Anlagestrategien während maximal zwei Jahren wettmachen zu können, stellt sich die Frage, ob das "Parkieren" einer Freizügigkeitsleistung während zwei Jahren nur dann erlaubt werden sollte, wenn die Anlagestrategie der Freizügigkeitsstiftung mit derjenigen der bisherigen Pensionskasse vergleichbar ist. Sollte die Anlagestrategie der gewählten Freizügigkeitsstiftung defensiver oder offensiver sein, so sollte der Transfer der Freizügigkeitsleistung zu einer Freizügigkeitsstiftung unseres Erachtens nicht unterstützt werden. Denn in einem solchen Fall steht der ursprüngliche Gedanke der Verlustreduzierung nicht mehr im Fokus der versicherten Person. Im Gegenteil, die Wahl einer offensiveren Anlagestrategie würde noch mehr Risiko und Verlustpotenzial mit sich bringen.

Die blpk als kantonale Beteiligung ist von der geplanten Änderung insbesondere dahingehend direkt betroffen, dass Vorsorgeeinrichtungen neu dazu verpflichtet werden, bei Eintritt einer Person in Erfahrung zu bringen bei welcher Vorsorgeeinrichtungen die versicherte Person bisher versichert war (Art. 3 Abs. 1^{ter} FZV). Unterlassen die Versicherten die Meldung, so muss die Vorsorgeeinrichtungen sich auf andere Weise informieren (Art. 2^{bis} Abs. 2^{ter} FZG). Sie wäre neu dazu verpflichtet, die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung aktiv einzufordern. Dasselbe gilt auch bei Vorhandensein von "parkierten" Guthaben aus früherer Vorsorge nach Art. 1e BVG: Diese sind nach Ablauf der zwei Jahre einzufordern. Es ist also eine entsprechende Terminierung notwendig.

Wir befürworten die Stossrichtung mit dem neuen Art. 11 Abs. 2 FZG zur Sicherstellung, dass Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in eine Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden. Dadurch wird der Kernauftrag von Vorsorgeeinrichtungen, die Ausrichtung von sicheren Renten im Alter, gestärkt, da die Möglichkeit zum Bezug von Altersleistungen in Rentenform bei Konten in Freizügigkeitseinrichtungen nicht in jedem Fall gegeben ist. Pensionskassen in der Schweiz stehen medial immer wieder im Fokus zum Thema sinkender Renten. Nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen schmälern die Renten im Alter und tragen negativ hierzu bei. Ebenfalls wird dadurch eine Verletzung des Kollektivitätsprinzips verhindert, so dass Freizügigkeitsleistungskonten nicht als individualisierter Pensionskassenersatz verwendet werden. Hinzukommt die Tatsache, dass Leistungen im Falle eines Todes mit dem vorhandenen Sparguthaben mitfinanziert werden. Wurden in einem solchen Fall bei Eintritt nicht sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht oder im Leistungsfall deren Vorhandensein absichtlich nicht deklariert, so ergibt sich eine Ungleichbehandlung zwischen diesen Personen und anderen, welche sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht haben. Nicht zuletzt erleichtert das Zusammenführen der verschiedenen Altersguthaben auf eine Pensionskasse für die versicherte Person - oder im Fall von deren Versterben für die Hinterbliebenen - die Übersicht.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Umsetzung vorliegender Änderungsvorschläge auf eine Art und Weise erfolgen muss, bei der die betroffenen Vorsorgeeinrichtungen ihre Pflicht zur Einforderung der Freizügigkeitsleistungen effizient erfüllen können. Der hierfür notwendige Informationsaustausch sollte idealerweise mittels einer digitalen Plattform realisiert werden. Dabei ist es zentral, dass die notwendigen Daten aktuell und vollständig zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin